

II. Umweltbericht (UB)

zum Bebauungsplan Nr. 48

„Gewerbegebiet Kalsbach / Kotthäuserhöhe“

13. Änderung

Teil 2

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	- 2 -
1 Einleitung	- 3 -
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans Nr. 48, 13.Änderung einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	- 3 -
1.2 Planungsvorgaben und Schutzgebiete	- 4 -
1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für eine Bauleitplanung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	- 4 -
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	- 11 -
2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	- 11 -
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	- 11 -
2.3 Schutzgut Boden	- 12 -
2.4 Schutzgut Wasser	- 12 -
2.5 Schutzgut Klima/Luft	- 12 -
2.6 Schutzgut Landschaft.....	- 13 -
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	- 13 -
2.8 Wechselwirkungen.....	- 13 -
2.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	- 13 -
3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	- 15 -
3.1 Minderungs- und Schutzmaßnahmen.....	- 15 -
3.2 Grünordnerische Maßnahmen.....	- 16 -
3.3 Ausgleichsmaßnahmen	- 16 -
4. Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	- 16 -
5. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ...	- 16 -
6. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	- 16 -
7. Bodenschutzklausel (Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung)	- 16 -
8. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	- 17 -
9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitoring	- 17 -
10. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.....	- 17 -

1 Einleitung

Am 20. Juli 2004 trat das novellierte Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Durch die Änderung soll den umweltschützenden Belangen mehr Gewicht zukommen und deren Behandlung in der Bauleitplanung zugleich effizienter werden. In § 2 (4) BauGB wird definiert, wie die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind. Hierfür ist eine sogenannte Umweltprüfung (UP) konzipiert und in den bekannten Ablauf des Planverfahrens integriert worden. Im Rahmen der UP ist ein Umweltbericht (UB) gefordert, der die Belange des Umweltschutzes darlegt. Dieser UB ist unverzichtbarer Teil der Begründung zum Bauleitplan und gleichzeitig ein selbstständiger Bestandteil der Abwägungsmaterialien. Er ist mit der Offenlage des Bauleitplanes vorzulegen. Werden durch die Aufstellung oder Änderungen von Bauleitplänen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft bauplanungsrechtlich begründet, so ist nach Maßgabe des Baugesetzbuches in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dieser Eingriff auszugleichen oder zu ersetzen. Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft ist Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages notwendig, welcher die erforderliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich abhandelt. Zur Bilanzierung wird die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen“ von Ludwig, Froelich + Sporbeck 1991 herangezogen. Darüber hinaus ergibt sich aus den Bestimmungen der Bauleitplanung und des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführungen einer Artenschutzprüfung. Die Artenschutzprüfung (Stufe 1: Vorprüfung) ist ein integrierter Bestandteil des landschaftspflegerischen Fachbeitrages.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach / Kotthäuserhöhe“, 13 Änderung, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Angaben zum Standort:

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr.48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“ umfasst das Grundstück Lockenfeld 5a und 7a.

Es handelt sich im Einzelnen um die Flurstücke, Gemarkung Marienheide Flur 35, Flurstücks Nr. 3390 und Teil aus Nr. 3251.

Die exakte Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Art und Umfang des Vorhabens:

Die bestehende Feuerwehrezufahrt soll zukünftig als mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt werden.

Die durch die Änderung des Bebauungsplanes entfallende Festsetzung von Fläche mit Maßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB wird als planexterner Ausgleich durch eine externe Ersatzmaßnahme oder über das Ökokonto der Gemeinde ersetzt.

Die Baugebietsausweisung im Geltungsbereich wird unverändert als eingeschränktes Industriegebiet beibehalten. Die Gliederung des Baugebietes und die Baugrenzen bleiben ebenfalls unverändert bestehen.

Die übrigen Festsetzungen und die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

1.2 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

Regionalplan:

Der Geltungsbereich der Änderung ist im Siedlungsraum von Marienheide als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausgewiesen.

Bauleitplanung:

Die Fläche wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 setzt für diesen Bereich ein eingeschränktes Industriegebiet fest.

Landschaftsplanung und Darstellung von sonstigen Plänen:

Der Geltungsbereich der 13. Änderung befindet sich außerhalb der behörden- und allgemeinverbindlichen Inhaltsbestimmungen des zurzeit in der Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Nr. 12 „Gummersbach“. Der Geltungsbereich liegt in keiner ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzzone.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für eine Bauleitplanung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Die allgemeine Basis für die Bearbeitung des Umweltberichtes bildet das Bundesnaturschutzgesetz als Rahmengesetz, hier werden die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege formuliert und das Verhältnis zum Baurecht grundsätzlich geregelt. Diese Inhalte finden schwerpunktmäßig Anwendung in der Formulierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen. Das Landschaftsgesetz NW konkretisiert in den §§ 4-6 dann die Eingriffsregelung, die in der Bauleitplanung abzuarbeiten ist. Auf dieser Grundlage wird vorliegend die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach / Kotthäuserhöhe“ erstellt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) Bundesimmissionsschutzgesetz § 1 Abs. 1 BImSchG DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB	<p>Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräuschemissionen.</p> <p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse ist ein vorbeugender Schallschutz bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.</p> <p>„Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.“</p>
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz § 1 BNatSchG § 44 BNatSchG Landschaftsgesetz NW § 1 LG Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauG	<p>„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“</p> <p>Schutz der besonders oder streng geschützten Arten und Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für die dort wild lebenden Tiere und Pflanzen nicht ersetzt werden können.</p> <p>Die Ziele des § 1 entsprechen denen des BNatSchG.</p> <p>„Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschut-</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<p data-bbox="371 495 580 521">1a Abs. 3 BauGB</p> <p data-bbox="371 741 783 801">Bundesimmissionsschutzgesetz § 1 Abs. 1 (BlmSchG)</p> <p data-bbox="371 987 608 1048">Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 BWaldG</p> <p data-bbox="371 1352 608 1413">Landesforstgesetz § 1a LFoG</p> <p data-bbox="371 1659 480 1686">§ 9 LFoG</p>	<p data-bbox="831 253 1410 405">zes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,“</p> <p data-bbox="831 465 1410 678">„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.(...)“</p> <p data-bbox="831 741 1410 925">„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“</p> <p data-bbox="831 987 1410 1290">„Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.“</p> <p data-bbox="831 1352 1410 1626">„Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.“</p> <p data-bbox="831 1659 1410 2018">„Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz § 1 BBodSchG</p> <p>Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1 LBodSchG</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 2 BauGB</p>	<p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“</p> <p>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen (...).“</p> <p>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.“</p>
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz § 1 WHG</p> <p>Landeswassergesetz § 2 Abs. 1 bis 3 LWG</p>	<p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“</p> <p>Aufgabe der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftungsgrundsätze und –ziele</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen der §§ 1a, 25a bis 25d und 33a des Wasserhaushaltsgesetzes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 6 Nr. 7a und 7e BauGB</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG</p>	<p>Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss ist sicherzustellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Wasserbedarf der öffentlichen 3. Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. 4. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“ <p>„Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</p> <p>e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,“</p> <p>„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.“</p>
<p>Luft</p>	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz § 1 Abs. 1 (BImSchG)</p> <p>Technische Anleitung Luft (TA Luft)</p>	<p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“</p> <p>„(...) Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7h BauGB</p>	<p>Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.“</p> <p>„Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</p> <p>h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“</p>
<p>Klima</p>	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 5 BauGB</p> <p>§ 1a Abs. 5 BauGB</p> <p>Landschaftsgesetz</p>	<p>„Die Bauleitpläne (...) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung,(...),zu fördern.“</p> <p>„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.“</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p>
<p>Landschaft</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz § 1 BNatSchG / § 1 LG</p> <p>Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 BWaldG</p>	<p>„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.“</p> <p>„Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		<p>und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.“</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7d</p> <p>Denkmalschutzgesetz § 1 Abs. 1 DSchG</p>	<p>„Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere d) die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.“</p> <p>„Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.“</p>

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Da nach § 1a BauGB die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen sind, wird untersucht, ob durch das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne § 1a (3) BauGB zu erwarten sind. Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgüter betrachtet. Die Beschreibung der Bestandssituation und die Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden zusammengefasst.

Die Änderung ist so konzipiert, dass nur der Geltungsbereich und nicht das Umfeld betroffen ist.

2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Bestand

Durch die Ausweisung einer mit Geh- und Fahrrecht belasteten Fläche zugunsten des Hinterliegergrundstücks wird die bestehende Feuerwehrezufahrt gesichert.

Auswirkung

Durch diese Maßnahme wird dem vorbeugenden Brandschutz Rechnung getragen, der vorrangig dem Schutz von Leib und Leben dient. Diese Feuerwehrezufahrt wird nur im Notfall benutzt und stellt somit für das angrenzende Industriegebiet keine zusätzliche Belastung dar.

Wertung

Durch diese Maßnahme ist das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit nicht beeinträchtigt.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Die Feuerwehrezufahrt wurde durch das Brandschutzkonzept gefordert und bereits errichtet. Die Fläche, die nunmehr mit einem Geh- und Fahrrecht belastet wird, war ursprünglich als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt aber noch nicht umgesetzt.

Es konnten keine gefährdeten oder regional bemerkenswerten Faunagruppen festgestellt werden. Dieser Bereich ist durch die Größe und Nutzung als Biotop für Tiere kaum von Bedeutung, da in unmittelbarer Nähe die Betriebsstätte besteht.

Auswirkung

Bei der Umsetzung der Planung werden Eingriffe in den Biotophaushalt verursacht. Diese werden in dem vereinfachten landschaftspflegerischen Fachbeitrag der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 untersucht und ausgewertet.

Wertung

Die Auswirkungen auf die Tiere durch die Feuerwehrezufahrt können in diesen Bereichen als irrelevant angesehen werden.

2.3 Schutzgut Boden

Bestand

Durch die 13. Änderung ergibt sich durch die Ausweisung des Geh- und Fahrrechtes zum Bau einer Feuerwehrezufahrt ein Eingriff in das Bodenpotential.

Auswirkung

Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV liegt nicht vor.

Der Eingriff in den Boden wird nach den von der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises vorgeschlagenen „Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotential“ bilanziert.

Wertung

Die Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotential werden durch externe Ersatzmaßnahmen oder über das Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen.

Der im Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene Oberboden sollte auf den Grundstücken verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorge bislang nicht überschritten wird, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Durch die zusätzliche Versiegelung der Flächen wird der Grundwasserspiegel nicht tangiert. Offene Fließgewässer sowie Teichanlagen sind im Geltungsbereich der Änderung nicht vorhanden.

Auswirkung

Das durch die versiegelte Zufahrt anfallende Regenwasser wird über die Schulter versickert.

Wertung

Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

2.5 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Die angrenzenden Waldflächen übernehmen zum Teil klimatische Ausgleichsfunktion. Messdaten zur Luftqualität liegen z. Zt. für das Plangebiet nicht vor. Luftbelastungen treten im Plangebiet und in den angrenzenden Gebieten aus der industriellen und gewerblichen Nutzung und als Folge des Straßenverkehrs auf.

Auswirkungen

Durch die Ausweisung des Geh- und Fahrrechtes zum Bau einer Feuerwehrezufahrt kommt es nur zu einer sehr geringfügigen Mehrbelastung der Luft durch Abgase.

Wertung

Durch die Maßnahme kommt es allenfalls zu einer äußerst geringfügigen Mehrbelastung der Luft durch Abgase. Klimatisch ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

2.6 Schutzgut Landschaft

Bestand:

Das Landschafts-/Ortsbild wird durch die vorhandene Industriebebauung im Umfeld, welche auf den bestehenden Festsetzungen des z. Zt. rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 48 basiert, geprägt.

Auswirkung:

Das Landschafts-/Ortsbild wird durch die angestrebte Änderung des Bebauungsplans nicht verändert.

Wertung:

Eine Beeinträchtigung des Landschafts-/Ortsbildes besteht nicht.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die angestrebte Änderung tangieren keine Kultur und Sachgüter.

2.8 Wechselwirkungen

Durch die relativ geringfügige zusätzlichen Neuversiegelungen entstehen keine erheblichen Wechselwirkungen.

2.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die bestehende Feuerwehrezufahrt ist aus topographischen Gründen an anderer Stelle nicht möglich und somit seitens der Vorhabenträger alternativlos. Um dem im Geltungsbereich ansässigen Unternehmen im Rahmen der Standortsicherung Erweiterungspotenziale einzuräumen bzw. die Errichtung einer Hofüberdachung zu ermöglichen, ist es notwendig, eine bereits bestehende Feuerwehrezufahrt planungsrechtlich zu sichern. Im Zuge der Baugenehmigung wurde im Rahmen des Brandschutzkonzeptes die Anlage einer Feuerwehrezufahrt notwendig. Da diese mittlerweile ausgebaute Zufahrt jedoch innerhalb der Fläche mit Festsetzungen gem. § 9 (1) 25 BauGB verläuft, ist es erforderlich den Bebauungsplan zu ändern.

Beurteilung:

Nach der Untersuchung der relevanten Schutzgüter in dem vorliegenden Umweltbericht ist festzustellen, dass bei der Verwirklichung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach/Kotthäuserhöhe“, keine nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt zu befürchten sind

Die vorliegende Artenschutzprüfung (Stufe I) hat ebenso ergeben, dass die Beschaffenheit beider Teilbereiche ein Eintreten artenschutzrechtlicher relevanter Verbotsstatbestände gem. §§ 44, 45 BnatSchG nicht erwarten lässt. Dieses gilt ebenso für die aufgeführten Arten in der „Roten Liste“.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

3.1 Minderungs- und Schutzmaßnahmen

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Durch die Ausweisung der mit Geh- und Fahrrecht ausgewiesenen Flächen als Feuerwehrzufahrt wird eine Mehrbelastung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch nicht erfolgen. Maßnahmen erübrigen sich somit.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es finden keine Eingriffe in die empfindlichen und schutzwürdigen Biotope im Sinne von § 62 LG NRW statt. Somit besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Durch die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 wird das Schutzgut Fauna nur minimal tangiert (keine Schutzmaßnahmen). Es finden keine Eingriffe in die empfindlichen und schutzwürdigen Biotope im Sinne von § 62 LG NRW statt. Somit besteht diesbezüglich auch kein Handlungsbedarf.

Schutzgut Boden

Baubedingte Beeinträchtigungen des Oberbodens sind grundsätzlich durch fachgerechten Umgang gem. DIN 18915 zu minimieren. Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung) zu beachten.

Schutzgut Wasser

Um das Grundwasser während der Baumaßnahmen nicht zu gefährden, müssen eingesetzte Maschinen täglich auf Öl-, Schmier- und Kraftstoffverluste untersucht und ggfs. ausgetauscht werden. Des Weiteren soll das Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen nur an einem gesicherten Tankplatz erfolgen, an dem Bindemittel in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Schutzgut Klima/Luft

Es werden keine Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen bezüglich des Klimas ergriffen.

Schutzgut Landschafts-/Ortsbild

Maßnahmen für die Schutzgüter Landschafts-/Ortsbild sind bei der 13. Änderung des Bebauungsplanes nicht zu treffen, da das Ortsbild in diesem Bereich durch die Industriebebauung geprägt ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei Ausschachtungsarbeiten auftretende archäologische Bodenbefunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, sind nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalchutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3.2 Grünordnerische Maßnahmen

Da die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen nicht innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung festzulegen sind, werden diese Maßnahmen an externer Stelle durchgeführt und durch Vertrag zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde Marienheide gesichert.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach / Kotthäuserhöhe“ werden in einem vereinfachten landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgezeigt und bewertet.

Dieser legt die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen fest. Durch einen möglichst schonenden Umgang mit der bestehenden Fauna/Flora wird der notwendige Ausgleich so gering wie möglich gehalten.

4 Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete sind durch das Planungsvorhaben nicht betroffen.

5 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfälle werden von einer Fachfirma regelmäßig entsorgt. Die anfallenden Abwässer werden der vorhandenen Kanalisation zugeleitet. Das anfallende Regenwasser wird über die Schulter versickert.

6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 lassen Maßnahmen wie z.B. die Nutzung von Solaranlagen und Erdwärmegewinnung zu.

7 Bodenschutzklausel (Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung)

Siehe 2.9

8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Die durchgeführte Artenschutzprüfung (Stufe I / integriert in der vereinfachten landschaftspflegerischen Bewertung des Bebauungsplans Nr. 48, 13. Änderung) kommt zu dem Ergebnis, dass durch das anstehende Änderungsverfahren keine artenschutzrechtliche relevante Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG betroffen sind. Dieses gilt auch für die aufgeführten Arten in der „Roten Liste“. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitoring

In Zukunft ist zu überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung von Planungen eintreten (§ 4c BauGB). Dies ist keine umfassende Vollzugskontrolle der Bauleitplanung, sondern dient vielmehr der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe schaffen zu können. Hierfür muss die Gemeinde das für den Einzelfall gewählte Konzept bereits im Umweltbericht beschreiben (beispielsweise Angaben über eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe, über Indikatoren, die für die Überwachung herangezogen werden sollen, etc.). Fachbehörden sind verpflichtet, einschlägige Erkenntnisse über absehbare Umweltwirkungen im Rahmen des Monitoring an die Gemeinden weiterzugeben.

Die Gemeinde Marienheide sieht deshalb eine einmalige Überprüfung der hier dargelegten Auswirkungen und Maßnahmen in 5 Jahren vor.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Um dem im Geltungsbereich ansässigen Unternehmen im Rahmen der Standortsicherung Erweiterungspotenziale einzuräumen bzw. die Errichtung einer Hofüberdachung zu ermöglichen, ist es notwendig, eine bereits bestehende Feuerwehrezufahrt planungsrechtlich zu sichern. Im Zuge der Baugenehmigung wurde im Rahmen des Brandschutzkonzeptes die Anlage einer Feuerwehrezufahrt notwendig. Da diese mittlerweile ausgebaute Zufahrt jedoch innerhalb der Fläche mit Festsetzungen gem. § 9 (1) 25 BauGB verläuft, ist es erforderlich den Bebauungsplan zu ändern.

Beurteilung:

Nach der Untersuchung der relevanten Schutzgüter in dem vorliegenden Umweltbericht ist festzustellen, dass bei der Verwirklichung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach/Kotthäuserhöhe“, keine nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Umwelt zu befürchten ist.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (Stufe I) hat ebenso ergeben, dass die Beschaffenheit beider Teilbereiche ein Eintreten artenschutzrechtlicher relevanter Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG nicht erwarten lässt. Dieses gilt ebenso für die aufgeführten Arten in der „Roten Liste“.

Marienheide, den 27. Oktober 2015